

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Berengar Elsner von Gronow, Norbert Kleinwächter, Siegbert Droese, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Johannes Huber, Jörn König, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Dr. Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle von Umsatzeinbrüchen aufgrund der COVID-Maßnahmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der aktuellen Situation sind zahlreiche Unternehmen nicht in der Lage, fällige Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Das Gesetz (§ 76 Abs. 2 SGB IV) sieht in derartigen Fällen vor, dass Beiträge gestundet werden können. Stundungen dürfen grundsätzlich aber nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Zudem soll die Stundung nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Entscheidung, ob gestundet wird oder nicht, liegt in der Hand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers.

Dies führt aktuell zum unerfreulichen Ergebnis, dass Unternehmer in finanzieller Schieflage auf das Wohlwollen ihrer jeweiligen Sozialversicherung angewiesen sind, ob eine Stundung bewilligt wird oder nicht. Eine gesetzliche Stundungsregelung, die auf die Besonderheit der Corona-Situation Rücksicht nimmt, liegt nicht vor.

Zwar hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bereits im März 2020 festgehalten, dass Betriebe in der Corona-Krise einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen haben sollen (sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“) und diese Erleichterungen immer wieder verlängert; zuletzt mit Rundschreiben vom 19.1.2021. Derartige Mitteilungen bewirken allerdings keine Rechtssicherheit für die Unternehmen. Insbesondere ist unklar, ob die aktuellen Stundungsgepflogenheiten auch für die Zukunft weiter gelten werden. Weiteres sind von den Mitteilungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die zahlreichen Berufsgenossenschaften nicht erfasst, die ihrerseits für die Einbringung der Unfallversicherungsbeiträge verantwortlich sind.

Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen und Herstellung der Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Sozialversicherungsträger sollte daher der Gesetzgeber für den Zeitraum der Geltung der COVID-Maßnahmen die Voraussetzungen für die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen dahingehend erleichtern, dass (i) die vom Gesetz geforderten „erheblichen Härten“ bereits durch glaubhafte Erklärung des

Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch coronabedingte Maßnahmen erlitten hat, nachgewiesen sind, dass (ii) es dazu keiner Sicherheitsleistung bedarf und dass (iii) dafür auch keine Stundungszinsen anfallen. Die Stundungen sollen allerdings nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vorher sämtliche anderen Mittel ausgeschöpft hat. Sie sollen also der „letzte Ausweg“ für den Antragsteller sein und keine zusätzliche Einnahmequelle.

Die Erleichterung von Beitragsstundungen wird zu vorübergehenden Einnahmerückgängen der Sozialversicherungen führen. Daher soll, um eine finanzielle Überlastung der Versicherungen zu vermeiden und insbesondere auch zukünftige Beitragserhöhungen zu verhindern, im Bedarfsfall der Bund entsprechende zinsfreie Darlehen oder Kredite an die Sozialversicherungen vergeben können. Diese Darlehen oder Kredite sind in besseren Zeiten, wenn die Sozialversicherungen wieder über entsprechende Mittel verfügen, zurückzuzahlen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung bzw. Ergänzung von § 76 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen, der für den Zeitraum der Geltung der COVID-Maßnahmen eine deutliche Erleichterung bei der Gewährung von Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Umsatzeinbrüchen aufgrund der COVID-Maßnahmen vorsieht, insbesondere indem
 - a) die „erheblichen Härten“ in Abs. 2 Nummer 1 bereits durch glaubhafte Erklärung des Antragstellers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch COVID-Maßnahmen erlitten hat, nachgewiesen sind;
 - b) es bei derartigen Stundungen keiner Sicherheitsleistung bedarf;
 - c) bei derartigen Stundungen auch keine Stundungszinsen anfallen;
 - d) der Gesetzentwurf ebenfalls vorsieht, dass erleichterte Stundungen nur zu gewähren sind, wenn der Antragsteller vorher bereits sämtliche anderen im Rahmen der COVID-Maßnahmen von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Möglichkeiten ausgeschöpft hat, soweit dies dem Antragsteller, insbesondere aufgrund der Größe seines Unternehmens und der Komplexität der jeweiligen Antragstellungen zumutbar ist;
2. zu prüfen, inwiefern unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, im Bedarfsfall aus dem Bundeshaushalt zinsfreie Darlehen oder Kredite an die Sozialversicherungen vergeben werden können, um eine finanzielle Überlastung der Sozialversicherungen aufgrund der erleichterten Stundung von Beiträgen zu vermeiden und insbesondere auch um zukünftige Beitragserhöhungen zu verhindern; diese Darlehen oder Kredite sind in besseren Zeiten, wenn die Sozialversicherungen wieder über entsprechende Mittel verfügen, zurückzubezahlen.

Berlin, den 18. März 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Corona-Krise hat die deutsche Wirtschaft schwer getroffen. Das BIP ist im Jahr 2020 um 5,3 % gesunken¹, wobei nicht alle Branchen gleich betroffen sind. Besonders gravierend wirkt sich die Krise im Hotel- und Gastgewerbe aus. Hier ist der Umsatz im Jahr 2020 um 50 % gefallen². Derart massive Umsatzeinbußen können auch von den staatlichen Hilfsmaßnahmen nur teilweise abgefedert werden. So gaben fast 65 % der Gastronomen und Hoteliers aus Deutschland an, dass die von Bund und Länder angebotenen Liquiditätshilfen und Kreditprogramme nicht ausreichen, um ihre Betriebe sicher durch die Krise zu führen.³ Diese durch staatliche Zwangsmaßnahmen hervorgerufene finanzielle Notlage betrifft auch zahlreiche andere Branchen und betrifft naturgemäß auch die Bedienung fälliger Steuern und Sozialabgaben.

So sind in der aktuellen Situation viele Unternehmen nicht in der Lage, fällige Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Das Gesetz sieht in derartigen Fällen vor, dass Beiträge gestundet werden können.⁴ Stundungen dürfen grundsätzlich aber nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Zudem soll die Stundung nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Entscheidung, ob gestundet wird oder nicht, liegt in der Hand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers.

Dies führt aktuell zum unerfreulichen Ergebnis, dass Unternehmer in finanzieller Schieflage auf das Wohlwollen ihrer jeweiligen Sozialversicherung angewiesen sind, ob eine Stundung bewilligt wird oder nicht. Eine gesetzliche Stundungsregelung, die auf die Besonderheit der Corona-Situation Rücksicht nimmt, liegt nicht vor.

Zwar hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bereits im März 2020 festgehalten, dass Betriebe in der Corona-Krise einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen haben sollen (sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“) und diese Erleichterungen immer wieder verlängert; zuletzt mit Rundschreiben vom 19.1.2021. Derartige Mitteilungen bewirken allerdings keine Rechtssicherheit für die Unternehmen. Insbesondere ist unklar, ob die aktuellen Stundungsgepflogenheiten auch für die Zukunft weiter gelten werden.

Weiteres sind von den Mitteilungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die zahlreichen Berufsgenossenschaften nicht erfasst, die ihrerseits für die Einbringung der Unfallversicherungsbeiträge verantwortlich sind. Diese entscheiden im Rahmen der Selbstverwaltung jeweils autonom, ob grundsätzlich erleichterte Stundungen gewährt werden oder nicht. Soweit ersichtlich, gehen auch die Berufsgenossenschaften hier großzügig vor, doch sind die Beitragsschuldner letztlich wiederum auf das Wohlwollen ihres jeweiligen Gegenübers angewiesen.

Die dargestellte Problematik könnte nun dadurch gemildert werden, dass die Fälligkeit der Beiträge zeitlich nach hinten verschoben wird, wie dies bereits in den Anträgen von AfD⁵ und FDP⁶ gefordert wurde. Da aber auch die Verlegung der Fälligkeit in den Folgemonat das grundlegende Problem der Liquiditätsengpässe von Unternehmen nur um wenige Wochen verschiebt, sind die Unternehmen auf eine rechtssichere Erleichterung von Stundungen angewiesen.

Sinn der gesetzlichen (strengen) Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen ist einerseits die Verhinderung von Missbrauch, andererseits die Sicherstellung, dass die Sozialversicherungen ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung haben. Auch eine Erleichterung der Stundungen wird diesen Zielen des Gesetzes Genüge tun. So sollen Stundungen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vorher sämtliche anderen Mittel ausgeschöpft hat. Die Stundungen sollen insofern also nachrangig erfolgen. Dies entspricht auch der Ansicht der Rentenversicherung und der Arbeitgeber⁷.

Soweit ersichtlich, wurden die bereits bestehenden Stundungsmöglichkeiten nicht von sämtlichen Arbeitgebern

¹ www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/KfW-Research-Jahresausblick-2021.pdf

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1147802/umfrage/coronavirus-hoehe-der-umsatzverluste-im-hotel-und-gastgewerbe/>

³ <https://de.statista.com/themen/6288/auswirkungen-des-coronavirus-auf-das-hotel-und-gastgewerbe/>

⁴ § 76 Abs 2 SGB IV

⁵ Bundestagsdrucksache 19/20569, Antrag AfD 19/20569 vom 30.6.2020

⁶ Bundestagsdrucksache 19/20556, Antrag FDP 19/20556 vom 30.6.2020

⁷ www.bundestag.de/resource/blob/818634/507601a1b94ebd7b5eabb910a37d03b0/Wortprotokoll-data.pdf: Sachverständiger Dr Viebrok, Deutsche Rentenversicherung Bund, in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S. 7; Sachverständiger Dr Wagenmann, Bundesverband der deutschen Arbeitgeberverbände, in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S. 7

genutzt (Dr. Wagenmann: „... meines Wissens nach reden wir hier für den November von knapp über 100.000 Stundungsanträgen ...“⁸), sodass in diesem Zusammenhang eine finanzielle Aushöhlung der Sozialversicherungen unwahrscheinlich scheint. Auch kommt es offenbar kaum zu missbräuchlicher Antragstellung, da die meisten im Frühjahr 2020 gestundeten Beiträge nach dem Sommer bereits wieder beglichen wurden⁹. Die Bundesregierung erwähnt in ihrer Anfragebeantwortung zu BT-Drs.19/24311 die Zahl von bundesweit 85.000 Stundungsvereinbarungen per 1.7.2020.¹⁰

Angesichts dieser Erwägungen, sollte daher zur Entlastung der betroffenen Unternehmen und Herstellung der Rechtssicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Sozialversicherungsträger die aktuelle Stundungspraxis der Sozialversicherungen gesetzlich festgeschrieben werden. Der Gesetzgeber sollte daher für den Zeitraum der Geltung der COVID-Maßnahmen die Voraussetzungen für die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen dahingehend erleichtern, dass (i) die „erheblichen Härten“ bereits durch glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch coronabedingte Maßnahmen erlitten hat, nachgewiesen sind, dass (ii) es dazu keiner Sicherheitsleistung bedarf und dass (iii) dafür auch keine Stundungszinsen anfallen. Diese gesetzlichen Änderungen entsprechen den aktuell ohnehin bereits gewährten Stundungserleichterungen, sodass voraussichtlich keine Mehrkosten anfallen. Sie bringen aber Sozialversicherungen und Beitragszahlern Rechtssicherheit.

Die Stundungen sollen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vorher sämtliche anderen Mittel ausgeschöpft hat. Sie sollen also der „letzte Ausweg“ für den Antragsteller sein und keine zusätzliche Einnahmequelle. Da es für die Ausschöpfung sämtlicher von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel wesentlich auf die Größe und wirtschaftliche/organisatorische Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens ankommt (DAX-Konzerne werden tendenziell eher in der Lage sein, diese Mittel auszuschöpfen als Einzelunternehmer), wäre zudem vorzusehen, dass diese Ausschöpfung dem Antragsteller angesichts seiner Größe und der Komplexität der jeweiligen Antragstellung auch zumutbar sein muss. Beispielsweise wird die Beauftragung spezialisierter Steuerberater einem Einzelunternehmer, der ohnehin schon mit Zahlungsschwierigkeiten kämpft, nicht zumutbar sein. Für große Unternehmen mit bestehenden Rechts- und Steuerabteilungen wird die Grenze der Zumutbarkeit entsprechend höher anzulegen sein.

Die Erleichterung von Beitragsstundungen wird zu vorübergehenden Einnahmenrückgängen der Sozialversicherungen führen. Im Zusammenhang mit der Verlegung der Fälligkeit um einen Monat wird ein Betrag von 30 Mrd. Euro¹¹,¹² oder 37 Mrd. Euro¹³ genannt. Diese Zahlen lassen sich allerdings kaum auf die Stundungsfrage umlegen, da einerseits die Stundung nicht nur Beiträge eines Monats betreffen wird, andererseits werden auch nicht sämtliche Unternehmen eine Stundung beantragen. Die erwähnten Beträge dienen also nur zur ungefähren Einordnung.

Die Bundesregierung nennt in der Anfragebeantwortung zu BT-Drs. 19/24311 ein Stundungsvolumen von rund 1,1 Mrd. Euro per 1.7.2020¹⁴, wobei offenbleibt, ob dieser Wert laufend anwächst oder als gleichbleibender Wert über die Zeit verschoben wird, da gestundete Beiträge offenbar auch laufend wieder zurückbezahlt werden. In der Berichterstattung des BMAS im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 10.2.2021 wurden diese Zahlen nochmals genannt und präzisiert, dass darin auch die Stundungen aufgrund des vereinfachten Verfahrens enthalten sind. Das Volumen der Stundungen, die ausschließlich im vereinfachten Verfahren gewährt wurden, beträgt 62,3 Mio. Euro im November 2020 und 73,9 Mio. Euro im Dezember 2020.¹⁵

⁸ www.bundestag.de/resource/blob/818634/507601a1b94ebd7b5eebb910a37d03b0/Wortprotokoll-data.pdf: Dr Wagenmann in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S. 13

⁹ www.bundestag.de/resource/blob/818634/507601a1b94ebd7b5eebb910a37d03b0/Wortprotokoll-data.pdf: Dr Wagenmann in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S. 13

¹⁰ Bundestagsdrucksache 19/24311, Anfragebeantwortung zu BT-Ds 19/24311 vom 16.11.2020, S. 6

¹¹ Bundestagsdrucksache 19/24311, schriftliche Stellungnahme BDA zu den Anträgen 19/20569 und 19/20556 vom 6.1.2021; www.bundestag.de/resource/blob/815798/8bb0ca83e2d1d8260e0f06d3b5704c1c/19-11-897-SN-DGB-data.pdf: schriftliche Stellungnahme DGB zu den Anträgen 19/20569 und 19/20556 vom 4.1.2021

¹² www.bundestag.de/resource/blob/818634/507601a1b94ebd7b5eebb910a37d03b0/Wortprotokoll-data.pdf: Sachverständiger Schäfer, DGB, in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S 4; Sachverständiger Dr Helstelä, GKV Spitzenverband, in der Anhörung zu 19/20569 und 19/20556 vom 11.1.2021, Protokoll S. 8

¹³ www.bundestag.de/resource/blob/816074/410eadf00c3872c436fac6405eb6128e/19-11-902-SN-NKR-data.pdf: schriftliche Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat zu den Anträgen 19/20569 und 19/20556 vom 21.12.2021

¹⁴ Bundestagsdrucksache 19/24311, Anfragebeantwortung zu BT-Ds 19/24311 vom 16.11.2020, S. 6

¹⁵ PStSin Griese (BMAS) in der Berichterstattung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales am 10.2.2021, Protokoll der 109. Sitzung, S. 11

Die mit diesem Antrag geforderte gesetzliche Klarstellung würde die aktuelle Stundungspraxis nicht ändern, sondern Rechtssicherheit für alle Betroffenen schaffen. Es würden also keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Sozialversicherungen zukommen.

Soweit ersichtlich, sind aufgrund der vorübergehenden Einnahmerückgänge noch keine finanziellen Schief拉gen von Sozialversicherungen eingetreten. Jedenfalls soll aber, um eine immerhin denkbare finanzielle Überlastung der Versicherungen und insbesondere auch um zukünftige Beitragserhöhungen zu vermeiden, im Bedarfsfall der Bund entsprechende zinsfreie Darlehen oder Kredite an die Sozialversicherungen vergeben können. Diese Darlehen oder Kredite sind in besseren Zeiten, wenn die Sozialversicherungen wieder über entsprechende Mittel verfügen, zurückzuzahlen.

